



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeutin / Komplementärtherapeut

vom 29.01.2026

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten mit eidgenössischem Diplom sind Gesundheitsfachpersonen¹. Sie fördern und unterstützen Genesungsprozesse von Menschen jeden Alters mit physischen und psychischen Beschwerden und Erkrankungen, Befindlichkeits- und Leistungsbeeinträchtigungen sowie von Menschen in der Rehabilitation. Auf der Grundlage eines ganzheitlichen Menschenbildes berücksichtigen Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten bei der Behandlung und Begleitung ihrer Klientinnen und Klienten zugleich körperliche, seelische und geistige Aspekte. Sie richten ihr körper- und prozesszentriertes Handeln auf die Stärkung der Selbstregulierungsfähigkeit sowie auf die Förderung der Selbstwahrnehmung und der Genesungskompetenz der Klientinnen und Klienten aus.

Die Komplementärtherapie kennt unterschiedliche Methoden wie z. B. APM-Therapie, Craniosacral Therapie, Kinesiologie, Reflexzonentherapie und Shiatsu.

¹ Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht

Die Methoden der Komplementärtherapie² verbinden in unterschiedlicher Ausprägung ganzheitliche Konzepte und Vorgehensweisen aus der westlichen und östlichen Heilkunde mit Erkenntnissen der Schulmedizin, der Ernährungs-, Sozial- oder Neurowissenschaften.

Die Dienstleistungen von Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten werden von allen Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen. Komplementärtherapie wird sowohl als alleinige Therapieform genutzt als auch vor, nach oder parallel zu einer schul- oder alternativmedizinischen Behandlung. Die Dauer einer komplementärtherapeutischen Behandlung kann je nach Art, Intensität und Dauer der Beschwerden der Klientinnen und Klienten stark variieren. Meistens sind Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten Selbständigerwerbende, die ihre Praxis als Unternehmerinnen und Unternehmer eigenverantwortlich führen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten erfassen zu Beginn einer Behandlung das Beschwerdebild ihrer Klientinnen und Klienten sowie deren bisherige Bewältigungsstrategien und Ressourcen im Umgang mit den Beschwerden. Sie legen gemeinsam mit ihren Klientinnen und Klienten die Behandlungsziele fest und richten ihr therapeutisches Vorgehen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten aus.

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten gestalten die Behandlung entsprechend ihrer Methode der Komplementärtherapie mit den körperzentrierten Mitteln der Berührung, der Bewegung, der Atem- und Energiearbeit. Sie regen gezielt die Selbstregulation des Organismus der Klientinnen und Klienten an und initiieren nachhaltig wirksame, auf die Stärkung von Ressourcen, Resilienz, Kohärenzgefühl und Selbstermächtigung ausgerichtete Genesungsprozesse.

Anleitung und Gespräch sind grundlegende Elemente aller Methoden der Komplementärtherapie. Der therapeutisch ausgerichtete verbale Dialog ergänzt und unterstützt die körperzentrierte Arbeit und ermöglicht es den Klientinnen und Klienten, die körperlich ausgelösten Prozesse wahrzunehmen, zu reflektieren und zu integrieren. Auf dieser Basis unterstützen die Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten ihre Klientinnen und Klienten, neue Sicht- und Handlungsweisen zu entwickeln und die Neuorientierung im Alltag umzusetzen. Sie sind in der Lage, Verlauf und Fortschritte einer Komplementärtherapie zusammen mit den Klientinnen und Klienten zu evaluieren und bei Bedarf Anpassungen an Zielsetzung und therapeutischem Vorgehen vorzunehmen. Therapieverlauf und therapeutische Massnahmen werden laufend dokumentiert.

Eine wertschätzende und vertrauensbasierte Beziehung zu Klientinnen und Klienten und der allfällige Einbezug von Bezugspersonen sind für eine erfolgreiche Behandlung wichtige Faktoren. Zudem hilft ein berufliches Netzwerk, wenn bei akuten Krankheiten oder schweren Beschwerdebildern die Klientinnen und Klienten an andere Fachpersonen verwiesen werden müssen oder eine interdisziplinäre Zusammenarbeit angezeigt ist.

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten arbeiten kontinuierlich an ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung, um ihr Leistungsangebot und die Qualität ihrer Dienstleistungen stetig zu verbessern. Sie führen ihr Unternehmen wirtschaftlich und treffen Massnahmen in den Bereichen Marketing und Qualitätssicherung.

² Methoden gemäss Prüfungsordnung Ziff. 1.25

1.23 Berufsausübung

Ihre Arbeit leisten Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten alleinverantwortlich und vorwiegend als Selbständigerwerbende in eigener Praxis oder in Gemeinschaftspraxen, teilweise auch angestellt in interdisziplinären respektive interprofessionellen Teams von Institutionen des Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesens oder in Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die eigenverantwortliche Arbeit mit Menschen, die sich oft in schwierigen Lebenssituationen befinden, erfordert von Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten ein hohes Mass an Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Kreativität. Neben der Reflexion ihrer therapeutischen Arbeit ist auch die persönliche und fachliche Weiterentwicklung – unter anderem durch Inter- und Supervision – von zentraler Bedeutung. Insbesondere die in der körperzentrierten Arbeit entstehende Nähe stellt hohe ethische Anforderungen an die Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten.

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten stellen keine schulmedizinischen Diagnosen und sind nicht erste Anlaufstelle bei akuten Erkrankungen. Sie verpflichten sich, andere, parallel zur Komplementärtherapie laufende Behandlungen zu respektieren und bei Beschwerdebildern, die eine spezifische Abklärung und Behandlung erforderlich machen, entsprechende Fachpersonen zu empfehlen bzw. deren Konsultation einzufordern. Sie arbeiten ohne Einsatz von invasiven Techniken, hautverletzenden Mitteln oder technischen Apparaten und geben weder als Arzneimittel oder Medizinprodukte eingestufte Heilmittel ab noch verordnen oder empfehlen sie solche.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag an die Gesellschaft zur Entwicklung eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses. Sie tragen wesentlich zur Bewältigung der Aufgaben des Gesundheitswesens bei. Sie entlasten mit ihren Dienstleistungen schulmedizinische Angebote und können dem Behandlungsbedarf der Klientinnen und Klienten in ergänzender Weise gerecht werden.

Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten unterstützen die Genesung und Entwicklung ihrer Klientinnen und Klienten mit einem ganzheitlichen Menschenverständnis und stärken deren eigene, aktive Einflussnahme auf ihre Beschwerden. Sie leisten damit einen massgeblichen Beitrag zu Lebensqualität, Autonomie und gesellschaftlicher Partizipation der Klientinnen und Klienten und fördern zugleich die allgemeine Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung.

Der Beruf der Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung haben. Da ohne kostspielige Verfahren, technische Hilfsmittel und Heilmittel behandelt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Komplementärtherapie mit ihrem nachhaltigen, risikoarmen Ansatz und der Bereitschaft der Praktizierenden zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachpersonen eine positive Wirkung auf die Kosten im Gesundheitswesen und somit auf die gesamte Volkswirtschaft hat.

Durch die Pflege, Wahrung und Entwicklung von traditionellen Therapiemethoden leistet die Komplementärtherapie zudem einen wichtigen kulturellen Beitrag.

1.25 Methoden der Komplementärtherapie

Folgende Methoden sind von der OdA KT als Methoden der Komplementärtherapie anerkannt:

- Akupressur Therapie
- AlexanderTechnik
- APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie)
- Atemtherapie
- Ayurveda Therapie
- Craniosacral Therapie
- Feldenkrais Therapie
- Heileurythmie
- Polarity
- Rebalancing
- Reflexzonentherapie
- Shiatsu
- Strukturelle Integration
- Yoga Therapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 10.05.2019

- Kinesiologie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 24.09.2019

- Faszientherapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 21.12.2020

- Rhythmische Massage Therapie

Aufnahme in die Prüfungsordnung per 25.03.2022

- Aquatische Körperarbeit
- Trager Therapie

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium der Prüfungskommission wird durch den Vorstand der Trägerschaft gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt nach Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des von der Trägerschaft zu genehmigenden Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben inklusive Rechnungsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise und Dokumente;
- b) Angabe der Prüfungssprache;
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- d) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)³.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über einen Abschluss auf mindestens Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) über ein Branchenzertifikat der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie verfügt;
 - c) den Nachweis über eine komplementärtherapeutische Berufspraxis von mindestens 2 Jahren mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 50% erbringt;
 - d) den Nachweis über 18 Stunden Supervision im Zeitraum der deklarierten komplementärtherapeutischen Berufspraxis erbringt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Fallstudie.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber zusammen mit dem Verzeichnis der Expertinnen und Experten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich zugestellt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3.33 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

³ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft, Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten, Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der komplementärtherapeutischen Ausbildung und der vorbereitenden Kurse, Supervisorinnen und Supervisoren der Berufspraxis, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teamkolleginnen und Kollegen der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten, Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der komplementärtherapeutischen Ausbildung und der vorbereitenden Kurse, Supervisorinnen und Supervisoren der Berufspraxis, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teamkolleginnen und Kollegen der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung Position	Gewichtung Prüfungsteil
1	Fallstudie	schriftlich	vorgängig erstellt		1
2	Fallpräsentation und Fachgespräch zur Fallstudie	mündlich	35 Min.		1
3	Praktische Arbeit mit Reflexion und Fachgespräch Position 1 Praktische Arbeit mit Klientin/Klient	praktisch	35 Min.	0.5	1
	Position 2 Reflexion und Fachgespräch zur praktischen Arbeit	mündlich	30 Min.	0.5	
4	Bearbeitung spezifischer Fachthemen	schriftlich	120 Min.		1
			Total 220 Min.		

Beschreibung der Prüfungsteile

Prüfungsteil 1 – Fallstudie

Die Kandidatin oder der Kandidat verfasst eine Fallstudie über eine Behandlungsserie einer Klientin oder eines Klienten aus der eigenen Praxis. Die schriftliche Arbeit umfasst die Darstellung des gesamten Behandlungs- und Prozessverlaufs sowie eine Auswertung, Evaluation und Reflexion in Bezug auf die einzelnen Behandlungen, den therapeutischen Prozess, das eigene Handeln und das berufliche Rollenverständnis.

Prüfungsteil 2 – Fallpräsentation und Fachgespräch zur Fallstudie

Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den in der Fallstudie beschriebenen Fall in einer 5-minütigen mündlichen Präsentation so vor, als hätte sie/er eine medizinische Fachperson vor sich. Sie/er zeigt in der Kurzpräsentation die Fähigkeit, die Behandlung einer Klientin oder eines Klienten und deren Resultate adressatengerecht zu präsentieren und zudem Klarheit in Bezug auf ihr/sein therapeutisches Verständnis und ihre/seine Berufsrolle zu vermitteln.

Ausgehend von der Fallstudie und der Fallpräsentation erörtert die Kandidatin oder der Kandidat im anschliessenden mündlichen Fachgespräch mit den Expertinnen oder Experten anhand von konkretisierenden oder hypothetischen Leitfragen diverse aus der Fallstudie abgeleitete Aspekte der interaktiven Prozessgestaltung, alternativer Vorgehensweisen und der Gewährleistung von Sicherheit. Sie/er argumentiert und begründet ihr/sein Handeln aufgrund ihrer/seiner Erfahrung, den Erkenntnissen aus dem Fall und einem handlungsorientierten Verständnis der fachlichen Grundlagen. Zudem stellt sie/er die Fähigkeit zur Analyse und Reflexion des

eigenen komplementärtherapeutischen Handelns und der beruflichen Rolle unter Beweis.

Prüfungsteil 3 – Praktische Arbeit mit Reflexion und Fachgespräch

Position 1 – Praktische Arbeit mit Klientin/Klient

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt im praktischen Prüfungsteil den Beginn der Beziehungs- und Prozessgestaltung einer komplementärtherapeutischen Behandlung. Sie/er gestaltet den Erstkontakt, die Befundaufnahme, das Ermitteln von Bedürfnissen und Ressourcen und die Zielfindung mit einer ihr/ihm unbekannten Klientin oder Klienten. Nach der Prozessphase des Begegnens gibt sie/er der Klientin oder dem Klienten einen Ausblick, wie die Prozessphase des Bearbeitens in der Weiterbehandlung gestaltet würde.

Position 2 – Reflexion und Fachgespräch zur praktischen Arbeit

Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Expertinnen oder Experten mündlich ihre Selbsteinschätzung der in der praktischen Arbeit erfolgten Behandlung der Klientin oder des Klienten sowie ihre Erkenntnisse aus der Reflexion des eigenen Handelns dar. Sie/er hat zwischen praktischer Arbeit und Fachgespräch Zeit, die Darstellung ihrer Reflexion vorzubereiten.

Ausgehend von der praktischen Arbeit und der Kurzdarstellung der Selbsteinschätzung analysiert die Kandidatin oder der Kandidat im anschliessenden mündlichen Fachgespräch das eigene komplementärtherapeutische Handeln, argumentiert und begründet ihr/sein Vorgehen und schätzt alternative Vorgehensweisen ein. Sie/er setzt sich anhand von konkretisierenden oder hypothetischen Leitfragen der Expertinnen oder Experten mit diversen aus der praktischen Arbeit abgeleiteten Aspekten der Beziehungs- und Prozessgestaltung und des Einbezugs von Fach- und Bezugspersonen auseinander. Zudem wird der Umgang mit herausfordernden Situationen sowie persönlichen und fachlichen Grenzen erörtert.

Prüfungsteil 4 – Bearbeitung spezifischer Fachthemen

Die Kandidatin oder der Kandidat beantwortet schriftlich mehrere auf das berufliche Handeln bezogene Aufgabestellungen zu fachspezifischen Themen und praxisnahen Arbeitssituationen. In Form von offenen Aufgabestellungen, Reflexionsfragen oder kleinen Fallsituationen wird zum einen die Fähigkeit zur Analyse, Beurteilung und Einschätzung von Sachverhalten und Situationen geprüft. Zum anderen müssen fach- und situationsgerechte Lösungen und Vorgehensweisen beschrieben und begründet, respektive vorgegebene Lösungsansätze auf ihre Bedeutung und Wirkung hin reflektiert werden.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurde.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Setzt sich ein ungenügender Prüfungsteil aus mehreren Positionen zusammen, so sind alle Positionen des ungenügenden Prüfungsteils zu wiederholen.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Komplementärtherapeutin / Komplementärtherapeut mit eidgenössischem Diplom**
 - **Thérapeute complémentaire avec diplôme fédéral**
 - **Terapista complementare con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Complementary Therapist, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie⁴ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 09.09.2015 über die höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutin/KomplementärTherapeut wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Wer

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten gemäss Ziff. 1.25
- die Methode seit mindestens 5 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 30% beruflich praktiziert, oder
 - die Methode seit mindestens 4 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 50% beruflich praktiziert

und

- b) das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt hat, kann ohne Nachweis der Supervision gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 Bst. d) direkt zur eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden.

Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeutin und Komplementärtherapeut, sofern der Antrag auf Anerkennung der Methode vor dem 01.05.2024 bei der OdA KT eingereicht wurde.

- 9.22** Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 09.09.2015 erhalten bis 31.12.2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

⁴ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

- 9.23 Kandidatinnen und Kandidaten, die gestützt auf die Prüfungsordnung vom 09.09.2015 zur Prüfung angemeldet waren und aufgrund eines entschuldbaren Grundes gemäss Ziff. 4.22 der Prüfungsordnung von der Prüfung zurücktreten oder die Prüfung unterbrechen mussten, müssen bis 2 Jahre nach Genehmigung der vorliegenden Prüfungsordnung zum Fortsetzen der Prüfung keine neue Fallstudie einreichen.
- 9.24 Wer eine Methode praktiziert, die nicht mehr in der Prüfungsordnung aufgeführt ist, kann ab Inkrafttreten derjenigen Prüfungsordnung, in der die entsprechende Methode erstmals nicht mehr aufgeführt ist, innerhalb von 2 Jahren die höhere Fachprüfung noch absolvieren. Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 09.09.2015.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

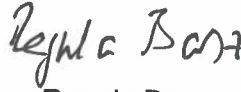
10. ERLASS

Solothurn, 23.01.2026

OdA KomplementärTherapie



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Regula Banz



Raphael Schenker
Co-Präsidium Prüfungskommission OdA KT

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 23/01/2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung